



Amtsblatt der Stadt Köln

52. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 16. Juni 2021

Nummer 23

Inhalt

- | | | |
|-----|--|------------|
| 124 | Satzung über die abweichende Herstellung der Erschließungsanlage Tausendschönweg von Sürther Feldallee bis öffentliche Grünfläche in Köln-Sürth vom 4. Mai 2021 | Seite 184 |
| 125 | Satzung über die abweichende Herstellung der Erschließungsanlage Goldnesselweg von Kreisverkehr bis öffentliche Grünfläche in Köln-Sürth vom 4. Mai 2021 | Seite 184 |
| 126 | Satzung über die abweichende Herstellung der Erschließungsanlage Hermann-Löns-Straße/An den Seen von Parzellen 259 und 261 einschließlich bis Hermann-Löns-Str. 78r bzw. An den Seen einschließlich in Köln-Auweiler vom 4. Mai 2021 | Seite 185 |
| 127 | Satzung über die abweichende Herstellung der Erschließungsanlage Feldgärtenstraße von Hillesheimstraße bis Merkenicher Straße in Köln-Niehl vom 4. Mai 2021 | Seite 186- |
| 128 | Fortschreibung des Städtebaulichen Masterplans Innenstadt, Qualifizierung des Interventionsraums Innerer Grüngürtel | Seite 186 |

Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 129 | Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufhebung eines Beschlusses zur Aufstellung eines Bebauungsplans
<i>Arbeitstitel: Grünzug Ensen in Köln-Porz-Ensen, 1. Änderung Feuerwache Ensen</i> | Seite 188 |
| 130 | Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung der 234. Änderung des Flächennutzungsplans
<i>Arbeitstitel: „Quartiersentwicklung Simonskaul in Köln-Weidenpesch und Aufhebung der Verlängerung der Äußeren Kanalstraße in Köln-Bilderstöckchen, -Weidenpesch und -Longerich“</i> | Seite 188 |
| 131 | Benutzungs- und Entgeltordnung der artothek – Raum für junge Kunst vom 23. März 2021 | Seite 188 |
| 132 | Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Rondorf-Land | Seite 190 |

Nachrichtliche Hinweisveröffentlichungen

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 133 | Änderung der Allgemeinverfügung vom 2. Oktober 2020 zur regionalen Anpassung der Coronaschutzverordnung an das Infektionsgeschehen in der Stadt Köln vom 07. Juni 2021 | Seite 191 |
|-----|--|-----------|

124 Satzung über die abweichende Herstellung der Erschließungsanlage Tausendschönweg von Sürther Feldallee bis öffentliche Grünfläche in Köln-Sürth vom 4. Mai 2021

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 23.03.2021 auf Grund des § 132 Ziffer 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2023) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§ 1

Die Erschließungsanlage Tausendschönweg von Sürther Feldallee bis öffentliche Grünfläche in Köln-Sürth ist abweichend von § 9 Absatz 1 Buchstabe a) der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages – Erschließungsbeitragsatzung – vom 29. Juni 2001 (ABl. Stadt Köln 2001, S. 289) – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – ohne die Bildung selbstständiger Straßenlandparzellen endgültig hergestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 04.05.2021

Die Oberbürgermeisterin
Henriette Reker

125 Satzung über die abweichende Herstellung der Erschließungsanlage Goldnesselweg von Kreisverkehr bis öffentliche Grünfläche in Köln-Sürth vom 4. Mai 2021

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 23.03.2021 auf Grund des § 132 Ziffer 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2023) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§ 1

Die Erschließungsanlage Goldnesselweg von Kreisverkehr bis öffentliche Grünfläche in Köln-Sürth ist abweichend von § 9 Absatz 1 Buchstabe a) der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages – Erschließungsbeitragsatzung – vom 29. Juni 2001 (ABl. Stadt Köln 2001, S. 289) – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – ohne die Bildung selbstständiger Straßenlandparzellen endgültig hergestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 04.05.2021

Die Oberbürgermeisterin
Henriette Reker

126 Satzung über die abweichende Herstellung der Erschließungsanlage Hermann-Löns-Straße/An den Seen von Parzellen 259 und 261 einschließlich bis Hermann-Löns-Str. 78r bzw. An den Seen einschließlich in Köln-Auweiler vom 4. Mai 2021

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 23.03.2021 auf Grund des § 132 Ziffer 4 des Baugesetzbuches (BaugB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2023) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§ 1

Die Erschließungsanlage Hermann-Löns-Straße/An den Seen von Parzellen 259 und 261 einschließlich bis Hermann-Löns-Str. 78r bzw. An den Seen einschließlich in Köln-Auweiler ist abweichend von § 9 Absatz 1 Buchstabe a) der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages – Erschließungsbeitragssatzung – vom 29. Juni 2001 (AbI. Stadt Köln 2001, S. 289) – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – ohne die Bildung selbstständiger Straßenlandparzellen endgültig hergestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 04.05.2021

Die Oberbürgermeisterin
Henriette Reker

127 Satzung über die abweichende Herstellung der Erschließungsanlage Feldgartenstraße von Hillesheimstraße bis Merkenicher Straße in Köln-Niehl vom 4. Mai 2021

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 23.03.2021 auf Grund des § 132 Ziffer 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2023) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§ 1

Die Erschließungsanlage Feldgartenstraße von Hillesheimstraße bis Merkenicher Straße in Köln-Niehl ist abweichend von § 9 Absatz 1 Buchstabe a) der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages – Erschließungsbeitragsatzung – vom 29. Juni 2001 (AbI. Stadt Köln 2001, S. 289) – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – ohne die Bildung selbstständiger Straßenlandparzellen endgültig hergestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 04.05.2021

Die Oberbürgermeisterin
Henriette Reker

128 Fortschreibung des Städtebaulichen Masterplans Innenstadt, Qualifizierung des Interventionsraums Innerer Grüngürtel

Seit 2009 verfügt die Stadt Köln mit dem Städtebaulichen Masterplan Innenstadt über ein Regiebuch für ihre zukünftige Entwicklung. Die darin vorgeschlagenen Maßnahmen werden seitdem sukzessive angegangen und umgesetzt.

Der Masterplan definiert sieben Interventionsräume, die in ihrem Zusammenwirken das Gerüst des Masterplans bilden. Drei dieser Räume werden besonders hervorgehoben, da hier auf unverwechselbare Weise die Geschichte der Stadt ablesbar ist: Der Rhein, die Kölner Ringe und der Innere Grüngürtel.

Mit Beschluss vom 5. Mai 2009 nahm der Rat der Stadt Köln den Städtebaulichen Masterplan Innenstadt als grundsätzliche Handlungsempfehlung und strategische Zielausrichtung für die zukünftige Entwicklung der Innenstadt an. Im Weiteren wurde die Verwaltung beauftragt, den Masterplan, begleitet von einer sogenannten Lenkungsgruppe, schrittweise umzusetzen.

Einen wesentlichen Handlungsschwerpunkt bildete die Weiterentwicklung des Inneren Grüngürtels.

Der Innere Grüngürtel ist kostbares Erbe der historischen Stadtentwicklung und gehört zum bedeutsamsten städtebaulichen Inventar der Gesamtstadt. Deshalb gilt es auch, dieses grüne Erbe zu schützen und auszubauen, Lücken zu schließen, Schwachstellen aufzuwerten und eine zeitgemäße Nutzung der Landschaft zu ermöglichen. Seit der Kriegszerstörung gab es kein Gesamtkonzept für den Umgang mit den baulichen Resten und dem gestalterischen Duktus der Freiräume. Der Städtebauliche Masterplan Innenstadt entwickelt den Inneren Grüngürtel mit einer Folge unterschiedlicher, ineinander greifender freiraumplanerischer und städtebaulicher Projekte weiter.

Auch auf Ebene der Grünordnung (u. a. Freiraumplanungen für Freianlagen am Eifelwall und Parkstadt Süd) und der Verkehrsplanung (u. a. Radschnellwegring auf den „Wällen“, Reduzierung von Fahrspuren auf den Radialstraßen nach Möglichkeit, Optimierung von Fahrbahnquerungen) nehmen zahlreiche Maßnahmen Einfluss auf die Entwicklung des Inneren Grüngürtels.

Daher wird der Interventionsraum „Innerer Grüngürtel“ im Rahmen der Fortschreibung des Städtebaulichen Masterplans Innenstadt einer übergeordneten Gesamtbetrachtung unterzogen. Ziel ist es, in Abstimmung mit Politik und Stadtgesellschaft verbindliche Regularien für die Weiterentwicklung des Freiraums und aller damit verbundenen Maßnahmen zu schaffen. Dabei wird die Maxime verfolgt, den Inneren Grüngürtel mit einer qualitativ und quantitativ positiven Bilanz für den Freiraum städtebaulich weiterzuentwickeln. Dabei wird die Maxime verfolgt, den Inneren Grüngürtel mit einer qualitativ und quantitativ positiven Bilanz für den Freiraum städtebaulich weiterzuentwickeln

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der städtebaulichen Planung in einer

Online-Veranstaltung am Mittwoch, 30. Juni 2021, 18:30 Uhr

informieren.

Zu drei verschiedenen Themen #1 Freiraum/ Klima, #2 Mobilität/ Verbindung und #3 Städtebau werden kurze Impulsvorträge gehalten. Anschließend werden die Inhalte in Gesprächsrunden unter der Teilnahme von Verwaltung und externen Fachexperten diskutiert. Über ein Chat besteht während der Veranstaltung die Möglichkeit, Fragen an die Moderation zu übermitteln.

Den Link zur Veranstaltung und die Zugangsdaten sowie weiterführende Informationen finden Sie ab dem 29. Juni 2021 unter

<https://www.mitwirkungsportal-koeln.de>.

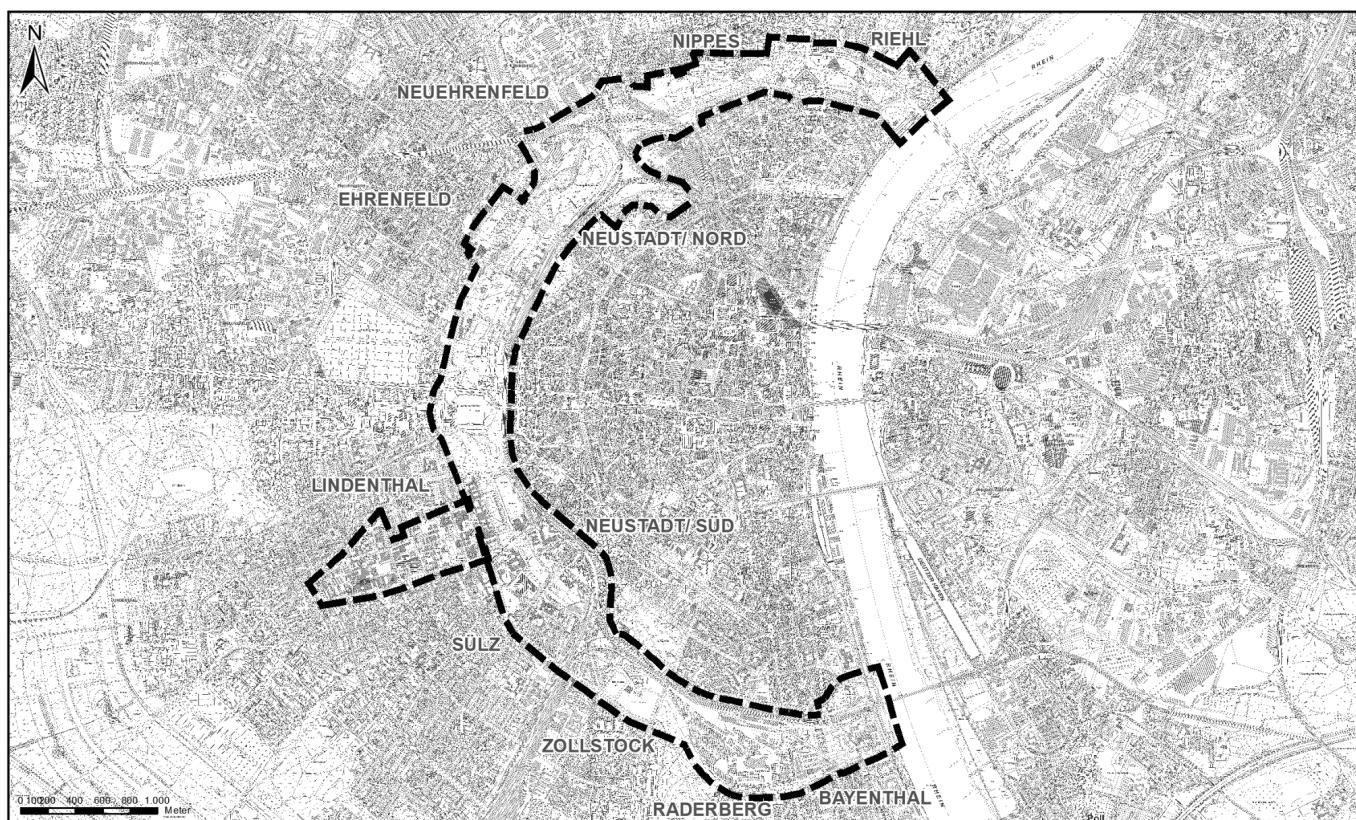
Sie sind herzlich eingeladen, sich online im städtischen Mitwirkungsportal unter dem oben genannten Link zu den Inhalten zu äußern.

Schriftliche Stellungnahmen können bis zum 7. Juli 2021 einschließlich unter Angabe des Betreffs „Innerer Grüngürtel“ an das Stadtplanungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln (Innerer.Gruenguertel@stadt-koeln.de) gerichtet werden.

Köln, den 20. Mai 2021

Die Oberbürgermeisterin, in Vertretung
gez. Markus Greitemann, Beigeordneter

Fortschreibung des Städtebaulichen Masterplans Innenstadt, Qualifizierung des Interventionsraums Innerer Grüngürtel - Lage des Interventionsraums Innerer Grüngürtel -



129 Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufhebung eines Beschlusses zur Aufstellung eines Bebauungsplans

Arbeitstitel: Grünzug Ensen in Köln-Porz-Ensen, 1. Änderung Feuerwache Ensen

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 11. März 2021 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, das Verfahren zur Aufhebung des Einleitungsbeschlusses betreffend der Änderung des Bebauungsplans Nr. 73409/05 für das Gebiet Porz – Arbeitstitel: Grünzug Ensen in Köln-Porz-Ensen, 1. Änderung Feuerwache Ensen – nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten.

Köln, den 27. Mai 2021

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 27. Mai 2021

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

130 Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung der 234. Änderung des Flächennutzungsplans

Arbeitstitel: „Quartiersentwicklung Simonskaul in Köln-Weidenpesch und Aufhebung der Verlängerung der Äußeren Kanalstraße in Köln-Bilderstöckchen, -Weidenpesch und -Longerich“

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 29. April 2021 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, für den im planungsverbindlichen Flächennutzungsplan (FNP) dargestellten Bereich der „Quartiersentwicklung Simonskaul in Köln-Weidenpesch und Aufhebung der Verlängerung der Äußeren Kanalstraße in Köln-Bilderstöckchen, -Weidenpesch und -Longerich“ eine Planänderung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten.

Köln, den 27. Mai 2021

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 27. Mai 2021

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

131 Benutzungs- und Entgeltordnung der artothek – Raum für junge Kunst vom 23. März 2021

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 23.03.2021 auf Grund des § 41 Abs. 1 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der bei Erlass dieser Benutzungs- und Entgeltordnung geltenden Fassung folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die artothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Köln. Sie bietet die Möglichkeit, Werke zeitgenössischer Kunst auszuleihen, präsentiert Ausstellungen und informiert über das aktuelle Kunstgeschehen, insbesondere in Köln. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.

§ 2 Anmeldung, Ausleihausweis

- (1) Die Ausleihe von Kunstgegenständen aus der artothek ist natürlichen Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr und juristischen Personen möglich.

- (2) Natürliche Personen melden sich unter Vorlage ihres gültigen Personalausweises in der artothek an.

Bei Minderjährigen sind zusätzlich die schriftliche Einwilligung sowie eine schriftliche selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter für alle aus der Ausleihe sich ergebenden möglichen Verpflichtungen der Minderjährigen erforderlich.

Juristische Personen melden sich durch eine schriftlich von ihnen bevollmächtigte natürliche Person an.

- (3) Die Ausleihe der Kunstgegenstände der artothek ist nur nach Vorlage des von der artothek ausgestellten gültigen Ausleihausweises möglich. Der Ausleihausweis bleibt Eigentum der Stadt Köln und ist nicht übertragbar. Sein Verlust sowie Änderungen des Namens oder der Anschrift sind der artothek unverzüglich mitzuteilen.

Der Ausleihausweis ist auf Verlangen der artothek zurückzugeben. Bei Verlust des Ausleihausweises kann auf Antrag ein neuer Ausweis ausgestellt werden.

Entleihende, die schuldhaft den Missbrauch ihres Ausleihausweises ermöglichen, haften für die daraus entstehenden Schäden.

- (4) Der Ausweis wird für die Dauer eines Jahres ausgestellt und kostet 5,00 Euro. Für Minderjährige, Schülerinnen und Schüler, Studierende, Auszubildende, Menschen mit einer Schwerbehinderung sowie Inhaberinnen und Inhaber des Köln-Passes beträgt das jährliche Entgelt 2,50 Euro. Mitglieder des Vereins „Freunde der artothek Köln e.V.“ erhalten den Ausleihausweis der artothek kostenlos. Für eine Neuausstellung nach Verlust des Ausweises ist ein Entgelt von 2,50 Euro zu zahlen.

§ 3 Ausleihe, Entgelt

- (1) Die Ausleihe der Kunstgegenstände erfolgt gegen Vorlage des Ausleihausweises.
- (2) Die Ausleihfrist beträgt mindestens zehn und maximal 20 Wochen. Eine Verlängerung der Ausleihfrist bis zur vorgenannten maximalen Dauer von 20 Wochen kann nur vor Ort in der artothek gegen Vorlage des Ausleihausweises beantragt werden. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht.
- (3) Das Entgelt für die Ausleihe beträgt 7,00 Euro je Kunstgegenstand je angefangene 10 Wochen.
- (4) Eine Weitergabe der entliehenen Kunstgegenstände an Dritte ist unzulässig.
- (5) Die artothek kann die Zahl der gleichzeitig ausgeliehenen Kunstgegenstände je Person beschränken.

§ 4 Aushändigung der Kunstgegenstände

Die Aushändigung der Kunstgegenstände erfolgt nach Zahlung des Leihentgelts (§ 3).

§ 5 Zusätzliche Leistungen der artothek

Die Entgelte für nachfolgend aufgeführte zusätzliche Leistungen betragen:

Kurierbegleitung von konservatorisch sensiblen Werken: 20 Euro je angefangene 30 Minuten

Kuratorische Beratung bei Kunstaustattung von Räumen: 25 Euro je angefangene 30 Minuten

§ 6 Ausleihe an Museen für Ausstellungen

Die artothek verleiht Kunstwerke auch an Museen oder vergleichbare Einrichtungen zum Zwecke der Präsentation der Werke in Ausstellungen. Das Entgelt für die Ausleihe richtet sich nach § 3 Abs. 3; zusätzlich ist eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 50 Euro zu zahlen. Überschreitet der Zeitraum der Ausstellung die Ausleihfrist von 20 Wochen, sind für jeden weiteren angefangenen Zehn-Wochen-Zeitraum jeweils weitere 7,00 Euro je Kunstgegenstand zu zahlen. Die weiteren Einzelheiten der Ausleihe (z. B. Transport-/kosten, Versicherung/-skosten, Nutzungsrechte) regelt ein zwischen artothek und Entleiher zu schließender privatrechtlicher Leihvertrag.

§ 7 Behandlung der ausgeliehenen Kunstgegenstände und Haftung

- (1) Die Entleihenden sind verpflichtet, die ausgeliehenen Kunstgegenstände sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Verschmutzung, Beschädigung oder sonstigen Veränderungen zu bewahren. Insbesondere dürfen die Kunstwerke nicht direktem Sonnenlicht, starker Hitze, offenem Feuer oder Feuchtigkeit ausgesetzt werden. Die Kunstwerke dürfen nicht, auch nicht zeitweise, aus dem Rahmen genommen werden. Eine Veränderung der vorhandenen Aufhängevorrichtung ist nicht gestattet. Die Kunstgegenstände sind in der Verpackung zurückzugeben, in der sie übergeben worden sind. Die Entleihenden sind verpflichtet, sich bei der Ausgabe vom ordnungsgemäßen Zustand der Kunstgegenstände zu vergewissern.

- (2) Verlust und Veränderungen der Kunstgegenstände sind der artothek sofort anzuzeigen; sie verpflichten ebenso wie Verschmutzung und Beschädigung der Kunstgegenstände die Entleihenden zu Schadenersatz, es sei denn, diese haben den Verlust, die Verschmutzung, Beschädigung oder sonstige Veränderung nicht zu vertreten.
- (3) Die Höhe des zu leistenden Schadenersatzes bemisst sich nach dem Versicherungswert bzw. dem Wiederbeschaffungswert des entliehenen Kunstgegenstandes.
- (4) Eine Übertragung von Nutzungsrechten im Sinne des Urheberrechts ist mit der Ausleihe nicht verbunden. Die Kunstgegenstände dürfen von den Entleihenden insbesondere nicht in elektronischen Netzen öffentlich zugänglich gemacht werden. Die Entleihenden haften der Stadt Köln für Forderungen Dritter, die sich aus der Verletzung dieser Vorschrift ergeben. Sie haben die Stadt von Forderungen Dritter, die diese im Zusammenhang mit urheberrechtlichen Rechtsverletzungen geltend machen, unverzüglich freizustellen.

§ 8 Rückgabe

- (1) Die entliehenen Kunstgegenstände müssen spätestens am letzten Tag der Ausleihfrist zurückgegeben werden.
- (2) Bei verspäteter Rückgabe wird je Kunstgegenstand und angefangener Woche ein Entgelt von 2,00 Euro erhoben, ein zusätzliches Entgelt von einmalig 25,00 Euro je ausgegebenen Gegenstand ab der 13. Woche der Überziehung.

§ 9 Ausschluss

Solange Entleihende mit der Rückgabe von Kunstwerken im Verzug sind, werden keine weiteren Kunstwerke an diese ausgeliehen. Unbeschadet dessen können Entleihende, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt verstößen, zeitweise oder auf Dauer von der Nutzung ausgeschlossen werden.

§ 10 Hausrecht

Das Hausrecht steht der Leitung des Kulturamts der Stadt Köln sowie der Leitung der artothek zu und kann auf Dritte übertragen werden.

§ 11 Haftung der Stadt Köln

Die Stadt Köln und deren Bedienstete haften nicht für leichte Fahrlässigkeit, insbesondere gilt dies hinsichtlich Garderobe und privater Gegenstände, die Besucherinnen und Besuchern in den Räumen der artothek abhandenkommen. Die gesetzliche Haftung für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleibt unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

132 Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Rondorf-Land

Bei der Fortführungsvermessung des Grundstücks „Sürther Hauptstraße 198“ mit der Katasterbezeichnung Gemarkung Rondorf-Land, Flur 81, Flurstück 110 wurde ein gemeinsamer Grenzpunkt mit dem Grundstück „Sürther Hauptstraße 200“ mit der Katasterbezeichnung Gemarkung Rondorf-Land, Flur 81, Flurstück 109 und dem Grundstück „Sürther Hauptstraße 200a“ mit der Katasterbezeichnung Gemarkung Rondorf-Land, Flur 81, Flurstück 108 neu abgemarkt. Die Grenze des Flurstücks 110 gegen die Flurstücke 108 und 109 gilt nach dem Katasternachweis als nicht festgestellt und wurde nun erstmals im Teilabschnitt gegen das Flurstück 108 festgestellt. Da die Miteigentümerin des Flurstücks 109, Frau Auguste Bulich verstorben und die Erbfolge nicht geklärt ist, wird das Ergebnis der Grenzermittlung und Abmarkung durch Offenlegung gemäß Erster Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – DVOzVermKatG NRW – bekannt gegeben.

Der/Die Erbe/n wird/werden hiermit über das Ergebnis der Grenzermittlung und Abmarkung benachrichtigt.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 18. Mai 2021 in der Zeit

vom 23.06.2021 bis 23.07.2021

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Hajo Lühring, Westfeldgasse 3, 51143 Köln während der nachstehenden Zeiten:

Montag bis Donnerstag von 7:30 – 16:30 Uhr
Freitag von 7:30 – 16:00 Uhr

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02203/9878-0 erfolgen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr mindestens 2 Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Köln, den 11.06.2021

gez. Dipl.-Ing. Hajo Lühring, ÖbVI

Nachrichtliche Hinweisveröffentlichungen

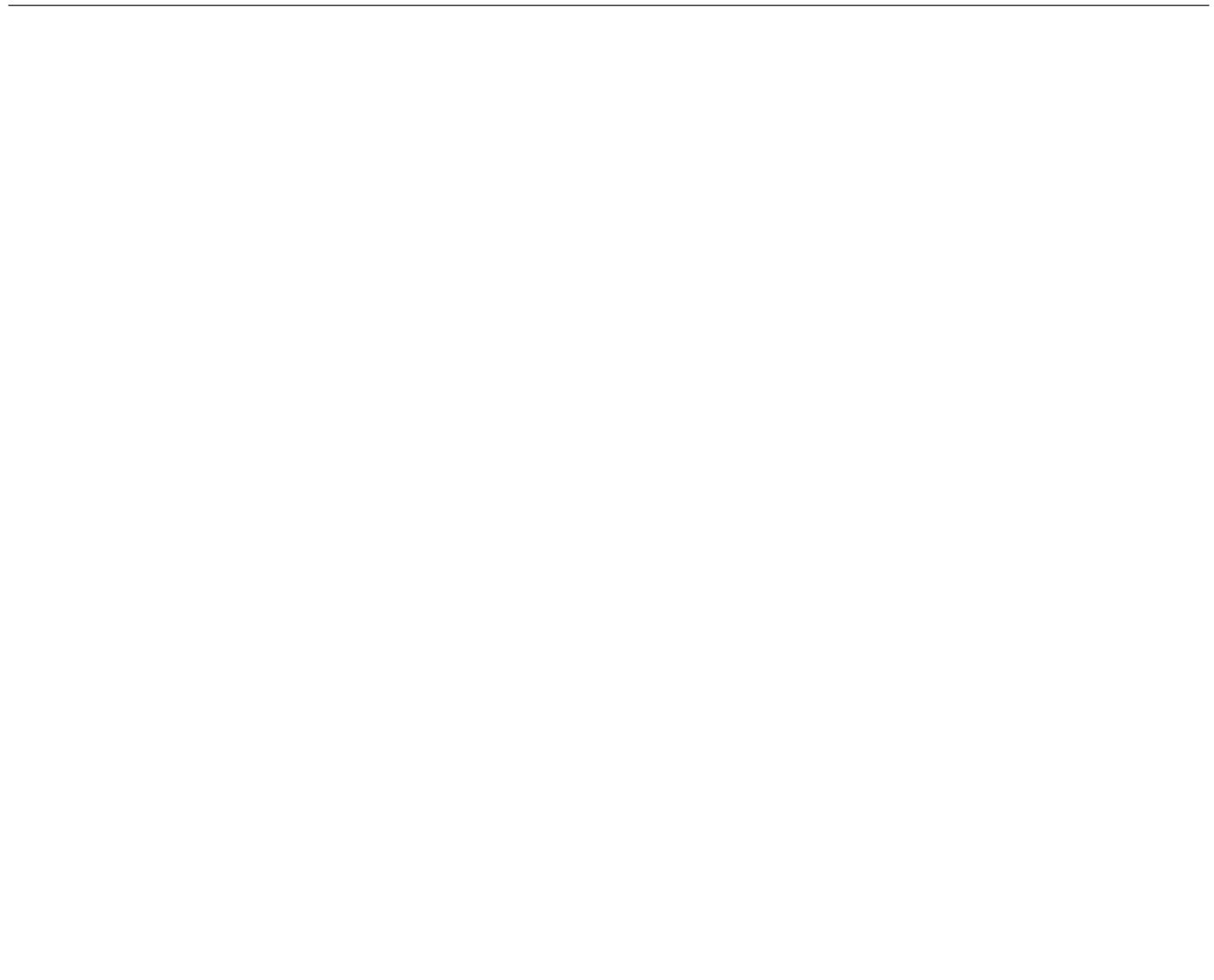
*Die folgenden Dokumente wurden auf der Internetseite der Stadt Köln unter
<https://www.stadt-koeln.de/oeffentliche-bekanntmachungen> bereitgestellt und damit öffentlich bekanntgemacht*

133 Änderung der Allgemeinverfügung vom 2. Oktober 2020 zur regionalen Anpassung der Coronaschutzverordnung an das Infektionsgeschehen in der Stadt Köln vom 07. Juni 2021

Öffentliche Bekanntmachung vom 07.06.2021

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2021/2021.06.07_0122-01_coronaschutzvo_regionale_anpassung_vom_07.06.2021.pdf

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663



Termine von öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen finden Sie im Internet unter:
<https://ratsinformation.stadt-koeln.de/>

Die Sitzung des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter
<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> und <http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>

Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen finden Sie im Internet unter <https://www.stadt-koeln.de/oefentliche-zustellungen>

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeberin: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;
Telefon 0221/221-26483, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichung sind die jeweiligen Ämter und Dienststellen verantwortlich.

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-0, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de
Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €
Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln
bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.
Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der
Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.